

Satzung der Gemeinde Kleve über den Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung für das Gebiet „südlich des Dorfes, zwischen den Straßen Südendörp, Schnittweg und Frieland“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08-08-2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 12.09.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung für das Gebiet „südlich des Dorfes, zwischen den Straßen Südendörp, Schnittweg und Frieland“, bestehend aus dem Text, erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 09.05.2011 erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am 18.04.2011 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.05.2011 bis 08.06.2011 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.05.2011 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kleve, den 9.8.2011



BÜRGERMEISTER

M. Oetjens

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.08.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 08.08.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kleve, den 29.8.2011



BÜRGERMEISTER

M. Oetjens

7. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 12.09.2011 Az.: 221/32 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus dem Text, ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - genehmigt.

Kleve, den 15.09.2011

BÜRGERMEISTER

Oetjens

~~8. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
Kleve, den~~

~~BÜRGERMEISTER~~

9. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kleve, den 15.09.2011

BÜRGERMEISTER



10. Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 26.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 27.09.2011 in Kraft getreten.

Kleve, den 28.09.2011

BÜRGERMEISTER



TEXT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Punkt 1.2 wird neu eingefügt und ersetzt die zeichnerische Darstellung im Teil A (Planzeichnung):

1.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der zu lässigen Vollgeschosse innerhalb der Baugebiete wird mit maximal 2 festgesetzt.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Der Punkt 2 – Außenwandgestaltung – erhält die folgende Fassung:

- **Außenwandgestaltung:**

Verblendmauerwerk, Putz oder Holz.

Wintergärten und Windfänge sind zulässig mit einer tragenden Konstruktion in Holz, Metall oder Kunststoff.

Der Punkt 2 – Dachneigung – erhält die folgende Fassung:

- **Dachneigung:**

Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach:	25 – 50 Grad
Pulldach:	15 – 35 Grad

Untergeordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von maximal 75 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 – 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.